Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
3. JULI 1968
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

28. Juni 1968 Nr. 3386

I.

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 6430 vom 12.12.1967, gestützt auf § 6 Abs. 3 des soloth. Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 26.3.1961, für die "Mittlere Westtangente Solothurn" (Zufahrtsstrasse zur N 5 zwischen Touring/Bielstrasse und Autobahnanschluss beim Spitalhof) im Gebiet der Gemeinden Solothurn und Biberist eine Projektierungszone festgelegt.

Die Verfügung einer Projektierungszone für die Nationalstrasse selbst, die vom Eidg. Departement des Innern getroffen wird, kann nach Art. 14 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vom 8.3.1960 beim Bundesrat mit verwaltungsrechtlicher Beschwerde angefochten werden. Im kantonalen Recht ist ein analoges Rechtsmittel nicht ausdrücklich vorgesehen. Der Regierungsrat wollte aber den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht ausser Acht lassen und hat deshalb auch hier eine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt.

Mit dem eingangs erwähnten Regierungsratsbeschluss wurde das Bau-Departement beauftragt, die öffentliche Auflage der Projektierungszone durchzuführen. Die öffentliche Auflage der Projektierungszone "Mittlere Westtangente Solothurn", Zufahrtsstrasse zur N 5 in den Gemeinden Solothurn und Biberist, erfolgte vom 3. Januar bis 2. Februar 1968.

Innert dieser Frist gingen die nachstehend aufgeführten sieben Beschwerden ein:

1. a) Alphons Glutz-Blotzheim AG, Solothurn
   b) V. Glutz-Blotzheim Nachf. AG, Solothurn
   beide Firmen vertreten durch Herrn Dr. Franz Eng, Fürsprech, Solothurn

2. Frau M. Frölicher-Lack, Höfli, Biberist, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech, Solothurn

3. Herren Fritz und Ernst Schären, Römerstrasse, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Franz Zwygart, Fürsprech, Solothurn

4. Herr Fritz Schürch-Kottmann, Direktor, Biberist z.Z. in Auvernier, vertreten durch Herrn Dr. Franz Zwygart, Fürsprech, Solothurn

5. Obach Immobilien AG, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech, Solothurn

6. Herren Prof. Dr. Peter Waldner und Urs Fröhlicher, Kaufmann, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Max Reber, Fürsprech, Solothurn

7. Frau Dr. Gertrud Vogt-Kofmehl, Solothurn, vertreten durch Herrn lic. iur. Hans Sesseli, Fürsprech, Solothurn

Beamte des Bau-Departementes führten am 11. März 1968 in Solothurn Einsprachenverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Beschwerdeführer sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinden Solothurn und Biberist. Daher sind sie zur Einreichung einer Beschwerde legitimiert. Sämtliche Beschwerden wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

III.

1. Beschwerde der Firmen Alph. Glutz-Blotzheim AG, Solothurn und V. Glutz-Blotzheim Nachf. AG, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Franz Eng, Fürsprech, Solothurn.

   Die Beschwerdeführer sind Eigentümer mehrerer grosser Grundstücke im Gebiet der Mutten in Solothurn und stellen das Begehren, der Anschluss von Solothurn "Weststadt" sei an die "Mittlere Westtangente" auf die Achse Römerstrasse/ Hans Huber-Strasse zu verlegen. Zur näheren Begründung dieses Begehrens

liegt ein Gutachten des von beiden Firmen beauftragten Planers, Herrn Alois Egger, Architekt, Bern, vor.

Zahlreiche und eingehende Variantenstudien und Verkehrsanalysen haben jedoch ergeben, dass der Knotenpunkt "Segetzstrasse" richtig gewählt wurde. Ein Anschluss im Bereich der Römerstrasse/Hans-Huber-Strasse ist aus verkehrstechnischen Gründen nicht erwünscht, da sonst der Verkehr über einen unübersichtlichen Strassenzug auf den ohnehin überlasteten Postplatz geleitet würde. Die generelle Linienführung der Mittleren Westtangente ist gegeben und hängt mit der sog. "Brühlplanung" eng zusammen. Sowohl die politischen als auch die technischen Organe der Stadt Solothurn haben der vorliegenden Projektierungszone zugestimmt. Sie ist das Resultat der Planungsarbeiten zwischen Stadt und Kanton. Aus diesen Gründen ist die Beschwerde abzuweisen.

2. Beschwerde von Frau M. Frölicher-Lack, Höfli, Biberist, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech, Solothurn

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des "Höfli" in der Gemeinde Biberist. Sie verlangt, die Projektierungszone sei bei der Liegenschaft Höfli nach Westen zu verschieben, d.h. an die Grenze gegen den Spitalhof hin.

Eine gewisse Verschiebung der vorgesehenen Zufahrtsstrasse nach Westen dürfte möglich sein, ebenfalls eine Reduktion der nötigen Böschungen durch Errichten von Stützmauern wie auch allfällige weitere Massnahmen (Ueberdeckung). Eine verbindliche Zusicherung in dieser Hinsicht kann jedoch heute nicht abgegeben werden, sondern es muss - trotz dem Willen der staatlichen Organe, das "Höfli" soweit als möglich zu schonen - die Beschwerdeführerin auf das Ausbauprojekt und das dort vorgesehene Beschwerdeverfahren verwiesen werden. Beim Entscheid kommt natürlich auch der Frage der Kosten solcher Massnahmen beachtliche Bedeutung zu. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

3. Beschwerde der Herren Fritz und Ernst Schären, Römerstrasse, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Franz Zwygart, Fürsprech, Solothurn

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer der Grundstücke GB Solothurn Nr. 2054 und 2058. Sie stellen das Begehren, die Projektierungszone sei aufzuheben, soweit sie ihr Grundstück berühre. Im weiteren sei der Beschwerde aufschiebende Wirkung zu geben. In der Begründung wird dargelegt, dass besonders das Wohnhaus betroffen werde. Die Projektierungszone führe zudem durch dicht besiedeltes Gebiet und sollte deshalb an die westliche Stadtgrenze verlegt werden.

Der eventuelle Bau einer "Aeusseren Westtangente" an der Grenze Solothurn/Bellach schliesst die Notwendigkeit der Erstellung der "Mittleren Westtangente" keinesfalls aus. Die Studien über die Zweckmässigkeit und richtige Lage der Mittleren Westtangente müssen als abgeschlossen und schlüssig betrachtet werden. An der heutigen Konzeption ist festzuhalten. Die Projektierungszone wurde mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt rechtswirksam. Aus all diesen Gründen kann der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden; sie ist abzuweisen. Die Beschwerdeführer werden auf die kommende Auflage des definitiven Strassen- und Baulinienplanes und die dort vorgesehene Einsprachemöglichkeit verwiesen.

4. Beschwerde des Herrn Fritz Schürch-Kottmann, Direktor, Bürenstrasse 83, Biberist, z.Z. in Auvernier, vertreten durch Herrn Dr. Franz Zwygart, Fürsprech, Solothurn

Der Beschwerdeführer, Eigentümer von GB Biberist Nr. 1197 mit der daraufstehenden Villa Nr. 83, beantragt, die Projektierungszone sei aufzuheben, soweit diese sein Grundeigentum berühre. Der Beschwerde sei zudem aufschiebende Wirkung zu geben.

Eine Aufhebung oder Verschiebung der Projektierungszone nach Westen kann aus den bereits dargelegten Gründen nicht vorgenommen werden. Bedauerlicherweise wird das Grundstück GB Nr. 1197 vollständig von Auffahrten umschlossen. Die Frage des eventuellen Erwerbes der Liegenschaft und der

Entschädigung wird in diesem Verfahren nicht zur Behandlung gebracht. Die Beschwerde wie auch das Begehren um aufschiebende Wirkung sind deshalb abzulehnen.

5. Beschwerde der Obach Immobilien AG, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech, Solothurn

Herr Dr. Werner Fröhlicher, einziger Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin, fordert die Verschiebung der Projektierungszone im Bereiche der Aare um einige hundert Meter nach Westen, weil diese das Grundstück GB Solothurn Nr. 3487 unmittelbar tangiere. Der gewählte Standort der Aarebrücke sei falsch. Die vorgesehene Zufahrtsstrasse zur N 5 führe durch ein Gebiet, das zum Teil bereits überbaut sei und durch die umfangreichen Strassenanlagen aufs schwerste beeinträchtigt werde.

Aus den unter Abschnitt III, Ziff. 1 - 4 dargelegten Gründen kann eine Verlegung an den Westrand des Stadtgebietes nicht vorgenommen werden. Die Beschwerdeführerin ist für kleinere Korrekturen auf das Detailprojekt zu verweisen, welches voraussichtlich im Laufe des Jahres 1969 zur Auflage gelangen wird. Die Beschwerde ist abzuweisen.

6. Beschwerde der Herren Prof. Dr. Peter Waldner und Urs Fröhlicher, Kaufmann, Solothurn, vertreten durch Herrn Dr. Max Reber, Fürsprech, Solothurn

Die Beschwerdeführer beantragen die Aufhebung der Projektierungszone. Diese sei entlang der Gemeindegrenze Solothurn/Bellach festzulegen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Linienführung der "Mittleren Westtangente" das Brühlquartier von der übrigen Stadt abgetrennt werde. Im übrigen würden die Beschwerdeführer in ihren Rechten als Eigentümer der Grundstücke GB Solothurn Nr. 3645 und 3631 beeinträchtigt.

Wie bereits unter Abschnitt III, Ziff. 1 - 5 erwähnt, ist das vorliegende Projekt das Resultat sehr umfangreicher und intensiver Studien der Regionalplanungsorgane sowie der technischen Fachinstanzen von Kanton und Stadt Solothurn. Die Verlegung der Zufahrtsstrasse an die westliche Stadt-

grenze schliesst, wie bereits erläutert wurde, die Notwendigkeit der "Mittleren Westtangente" keinesfalls aus. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

7. Beschwerde von Frau Dr. Gertrud Vogt-Kofmehl, zum Muttenhof, Solothurn, vertreten durch Herrn lic. iur. Hans Sesseli, Fürsprech, Solothurn

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Grundstücke GB Solothurn Nr. 2891, 2040, 2046 und 2048 im Brühlgebiet, welche durch die Projektierungszone stark tangiert werden. Sie beantragt deshalb eine Verengerung dieser Zone und eine Verschiebung, damit ihre Liegenschaften weniger betroffen werden.

Der Wunsch, die Achse der Zufahrtsstrasse etwas nach Osten zu verschieben, damit eine gleichmässige Belastung der beidseits der Zufahrtsstrasse anstossenden Grundstücke erfolgt, wird entgegengenommen und bei Auflage des Strassen- und Baulinienplanes soweit als möglich berücksichtigt. Eine Verengerung der Zone wäre im heutigen Verfahren unzweckmässig, und es ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Verfahren weder auf Beschwerden gegen die genaue Lage der Zufahrtsstrasse noch auf Entschädigungsansprüche für das durch die Projektierungszone betroffene und vom Strassenbau benötigte Land eingetreten werden kann. Nach dem Nationalstrassengesetz und dem kant. Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz sind dafür besondere Verfahren vorgesehen, die später durchgeführt werden und es allen Betroffenen ermöglichen werden, ihre Rechte zu wahren. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

IV.

Da die Festlegung der vom Regierungsrat bereits rechtskräftig verfügten Projektierungszone eine provisorische und rein vorsorgliche Massnahme darstelle und deshalb die vorliegenden Beschwerden ebenfalls lediglich vorsorglicher Natur sind, wird im Sinne eines Entgegenkommens von Entscheidgebühren und der Erhebung von Verfahrenskosten Umgang genommen.

V.

Es wird

beschlossen:

1. Die unter Abschnitt I aufgeführten sieben Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

2. Kosten und Gebühren werden keine erhoben.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

Hans Affolter

Ausfertigungen:

Bau-Departement (5)
Kant. Tiefbauamt (5)
Juristische Sekretäre des Bau-Departementes (4)
Stellvertreter des Kantonsingenieurs (3) mit 2 Plänen
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (3)
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4562 Biberist (3)
Sämtliche Beschwerdeführer durch ihre Anwälte (7)
per EINSCHREIBEN